96. Festjenung des Wertes des Streitgegenstandes bei Anfechtungsklagen, welche auf Grund des Art. 190a verb. mit §. 222 des Geseises vom 18. Juli 1884, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aftien ze, erhoben werden.

VI. Civiljenat. Beschl. v. 28. November 1889 i. S. S. n. Gen. (Rl.) w. Leipziger Diskontogesellschaft (Bekl.). Beschw.=Rep. VI. 98, 89.

I. Cheriandesgericht Dresden.

Mus ben Grünben:

"Auf die in dem Beschlusse des Oberlandesgerichtes ic. angenommene Summe von 150 000 M fann der Wert des Streitgegenstandes in der vorliegenden Sache nicht geschätzt werden. Die Kläger
haben als Aftionäre der Leipziger Diskontogesellschaft in Liquidation
den Generalversammlungsbeschluß vom 20. August 1838 gemäß Artt. 222
und 190a. des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 als ungültig angesochten.
Der Beschluß der Generalversammlung ging auf Genehmigung eines
Wergleichsvorschlages, welchen die wegen Schadensersatz für mangelhafte Geschäftsführung von dem Liquidator der Gesellschaft verklagten
Mitglieder des Ausschlaftstates zu Beisegung des Rechtsstreites gemacht
hatten. Danach sollten jedem Uttionär 30 M, d. i. der zehnte Teil des
Nennwertes seiner Aftie, gegen deren Aushändigung, sowie gegen Verz
zicht aus weitere Unsprüche gezahlt werden. Das Interesse der Kläger
an dem Obsiegen im gegenwärtigen Rechtsstreite übersteigt somit ihren
Unteil an der Summe nicht, welche der Liquidator in dem Schäden-

prozesse gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates erstreiten würde. Dieser Anteil ist äußersten Falles dem Nennwerte der Attie gleichzusachten. Denn wennschon der Liquidator 14 521 065,50 M, abzüglich der dem Berwalter des Konkurses der Dissontogesellschaft auf eine ähnliche Entschädigungstlage zuzuerkennenden Summe von höchstens 3 500 000 M gesordert hat, so fragt es sich doch, ob ihm der gesorderte Betrag auch wirklich zuzusprechen sein würde. Mindestens aber ist dieser Betrag an sich so erheblich, daß nicht zu erwarten steht, die sechs Mitglieder des Aussichtstates würden das Ganze zu leisten imstande sein. Sie müßten allein 9 000 000 M ausbringen, um nur eine dem Attienkapital gleichsommende Summe zu beschaffen.

Die Kläger besitzen zusammen bloß 11 Stück Altien im Nennwerte von 3300 M. Höher ist demnach der Wert des Streitgegenstandes nicht zu berechnen. Selbst wenn davon noch das den Aktionären durch den Vergleichsvorschlag verwilligte Zehntel des Aktiennenn-wertes gekürzt wird, so bleibt doch die Wertsklasse dieselbe.

Bur Würderung eines größeren Betrages gelangt die Vorinstanz darum, weil sie Wirkung in Betracht zieht, welche die Aufhebung des Generalversammlungsbeschlusses nach Art. 190 a Abs. 5 des erswähnten Reichsgesehres für die Beklagten äußern würde. Diese Gesehesestelle ist jedoch bei der Wertsseststehung nicht zu berücksichtigen. Das Reichsgericht hat bereits wiederholt ausgesprochen, daß der Wert des Streitgegenstandes nur nach dem Interesse des Klägers, nicht nach dem des Beklagten zu bestimmen sei.

Bgl. Beschl. des VI. Civilsenates vom 14. Oktober 1886 i. S. Segelken w. Stadt Bremen Beschw. Rep. 1Ha. 57/86 vom 25. Juni 1888 i. S. Heine w. Hormann Beschw. Rep. VI. 82/88.

Die Richtigkeit dieser Ansicht bedarf hier keiner Erörterung. Jedenfalls übersteigt mährend des anhängigen Rechtsstreites das Interesse der Beklagten das der Kläger nicht. Zwar schreibt der angezogene fünfte Absat vor:

"Soweit durch ein Urteil rechtsträftig der Beschluß für ungültig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Kommanditisten, welche nicht Partei sind."

Das ist jedoch eine Ausnahmevorschrift, welche von allgemeinen Regeln abweicht und beshalb enger Auslegung unterliegt. Sie kann nur dem buchstäblichen Sinne des Ausdruckes entsprechend verstanden

werben. Die ausbehnende Wirkung der Rechtsfraft des Urteiles tritt also lediglich bei Entscheibungen ein, welche zu Bunften bes Rlägers ergehen, und das auch erst mit dem Zeitpunkte ber Rechtskraft. Vorher haben die Bersonen, welche nicht zu den Barteien gehören, an dem Rechtsstreite keinen Anteil. Der Kläger vertritt durchaus nicht das Gesamtinteresse der Mitgesellschafter. Solange der Rechtsftreit schwebt, hat er die völlig unbeschränkte Befugnis, über den Prozekgegenstand zu verfügen. Er barf, wie jeder andere Kläger, Bergleiche schließen, die Klage zurücknehmen, auf den Anspruch verzichten. Er kann auch seines Rlagerechtes in anderer Weise, 3. B. burch Nichterscheinen im Termine zur mündlichen Berhandlung ( &. 295 C.P.D.), ober baburch, daß er die ihm nach Art. 190 a Abs. 3 des mehrgedachten Gesetzes auferlegte Sicherheit zu leiften unterläßt, verluftig geben. Handlungen und Unterlaffungen find ihm unverwehrt, sollten auch badurch die Interessen der übrigen Gesculchafter nach Befinden beeinträchtigt werben. Die übrigen Gesellschafter erwerben Die Rochte, welche fie burch die Richterhebung ober nicht rechtzeitige Erhebung der Anfechtungsklage aufgegeben hatten, erst von neuem mit der Rechtsfraft des den angefochtenen Beschluß für ungültig erklärenden Ur= Bis babin hängt bie Fortsetzung bes Prozesses ausschließlich von dem Belieben der klagenden Bartei ab. Demnach ift der Streitgegenstand nur nach bem Werte ber Ginzelrechte zu bemeffen, welche die Kläger in der Klage geltend gemacht haben.

Die gegenwärtige Entscheidung stimmt übrigens mit dem Beschlusse bes II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 14. Februar 1888 i. S. Mary w. Tull u. Gen. Rep. II. 6/88 überein."